



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Dietmar H. Bürger
Hauptstr. 14
55487 Sohren

Widerspruchsverfahren

Anneliese Bürger ./. Ortsgemeinde Buch

wegen: Beisetzung in einem Urnengrab

Sehr geehrter Herr Bürger,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Deges-Becker)

Kreisverwaltungsdirektorin

Rechtsamt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de
DE-Mail:
rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de
Internet: www.kreis-sim.de

19.06.2019

Auskunft: Frau Deges-Becker
Durchwahl: 82-105
Fax: 82-9105/82-155
Zimmer: 1.56

andrea.deges-
becker@rheinhunsrueck.de

Unser Zeichen: **RA - W 19/022**

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Rechtsamt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr
Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Widerspruchsbescheid
In der Widerspruchssache

Anneliese Bürger, Hauptstr. 49, 56290 Buch

vertreten durch Herrn Dietmar H. Bürger, Hauptstr. 14, 55487 Sohren

- Widerspruchsführerin -

gegen

Ortsgemeinde Buch,

vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Kirchstr. 1,
56288 Kastellaun

- Widerspruchsgegnerin -

wegen

Beisetzung in einem Urnengrab

hat der Kreisrechtsausschuss in der mündlichen Verhandlung am 23.05.2019 unter
Mitwirkung von

Kreisverwaltungsdirektorin Deges-Becker

als Vorsitzende

Herrn Peter Kordts

als Beisitzer und

Herrn Ulrich Sopart

als Beisitzer

wie folgt entschieden:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten trägt die Widerspruchsführerin.**

Gründe

I.

Mit ihrem Widerspruch vom 16.01.2019 wendet sich die Widerspruchsführerin, vertreten durch ihren Sohn, Herrn Dietmar H. Bürger, gegen einen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun für die Ortsgemeinde Buch vom 10.01.2019 wegen Beisetzung in einem Urnengrab.

Dem Rechtsbehelf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Widerspruchsführerin beantragte mit Schreiben vom 10.01.2019 bei der Ortsgemeinde Buch die Beisetzung ihres verstorbenen Ehegatten, Herrn Erich Bürger, in einem Doppelurnengrab auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Buch.

Nach Erörterung des Antrages in verschiedenen Terminen – schriftlich und mündlich – mit der Widerspruchsgegnerin wurde mit angefochtenem Bescheid vom 10.01.2019 der Antrag unter Hinweis auf § 15 I (b und c) der Friedhofssatzung abgelehnt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch.

Die Widerspruchsführerin trägt im Wesentlichen vor,

in der Ablehnung ihres Antrages aufgrund einer sachgrundlosen Verordnung in der im Übrigen sehr lückenhaften Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch sehe sie eine Verletzung ihrer Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Die Satzung verweigere das gute Recht und den letzten Willen des Verstorbenen, in einem Doppelurnengrab beigesetzt zu werden. Sie stehe im Widerspruch zu jedem Verständnis des staatlichen Auftrages, die Ehe – auch über den Tod hinaus – zu schützen. Für Zwecke, die der kommunale Friedhofsträger mit Vorschriften verfolge, die die allgemeine Handlungsfreiheit der Angehörigen eines Verstorbenen nach Artikel 2 Abs. 1 GG einschränken, sei der Friedhofsträger darlegungs- und ggf. beweispflichtig.

In § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch werde für die Beisetzung von Aschen auf § 15 Abs. 6 der Satzung verwiesen. Der Verweis laufe allerdings ins Leere, da unter § 15 nur fünf Absätze zu finden seien. Laut § 10 betrage die Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre.

In § 15 c der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 31.08.2015 heiÙe es:

„Aschen dürften beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben sei, in Urnengrabstätten neuer Art eine Asche.“

Entgegen der mündlichen Auskunft des Ortsbürgermeisters sei nach ihrem Verständnis der gültigen Satzung jedes belegte Urnengrab innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erstbelegung durch die Belegung mit einer weiteren Asche auch als Doppelurnengrab nutzbar. Anders lieÙe sich auch nicht erklären, dass nach Auskunft des Ortsbürgermeisters die Beisetzung von zwei Urnen in einem Reihengrab möglich sei. Vorsorglich sei die Asche ihres Ehemannes im oberen rechten Teil beigesetzt worden, so dass später ihre Asche im unteren linken Teil beigesetzt werden könne.

Es liege nach ihrem Verständnis kein Sachgrund vor, der ein Versagen des Anrechtes auf ein Doppelurnengrab unterstütze. In den umliegenden Gemeinden sei diese Grabform gängige Praxis. In der Anlage seien Auszüge aus den entsprechenden Satzungen beigefügt. Die wohl von der Gemeinde gewünschte und vom Gemeinderat umgesetzte Verkleinerung der Urnengräber reduziere diese nicht automatisch auf ein Urnengrab nur für Einzelbestattung. In der bereits angeführten Skizze zeige die euklidische Geometrie eindrucksvoll und leicht verständlich, dass auch vier Urnen in der Grabfläche pietätvoll bestattet werden könnten.

Auch die erwähnten Möglichkeiten „Rasengrab“ oder „Reihengrab“ seien keine gleichwertige Alternative. Eine gleichwertige Alternative sei ein Grabfeld mit Urnengräbern für eine Doppelbelegung. Dieses sei aber nicht vorhanden. Es sei sehr fraglich, ob die Würde des Friedhofes durch ein Doppelurnengrab in Frage gestellt werde.

Ihr Mann und sie hätten sich in langen Gesprächen ganz bewusst für die Beisetzung in einem Urnengrab entschieden. Urnengräber seien auch ihrer äußeren Gestalt

nach deutlich von den anderen Grabarten zu unterscheiden. Die verminderte Größe der Urnengräber im Vergleich z.B. zu Reihengräbern sei für ihre Entscheidung das wichtigste ästhetische Kriterium. Die einfache zeitliche Umwidmung eines Reihengrabes, wie der Bürgermeister es vorschlage, mache dieses eben nicht zu einem Urnengrab. Es bleibe ein Reihengrab, in dem Urnen beigesetzt würden.

Nach 63 Jahren Ehe habe es nie Zweifel daran gegeben anders als in einem Doppelgrab bestattet zu werden. Dass dieses in der Satzung nicht vorgesehen sei, habe sie sehr überrascht.

Der Vertreter der Widerspruchsführerin beantragt,

den Bescheid vom 10.01.2019 aufzuheben verbunden mit der Verpflichtung, die Möglichkeit einer Doppelbelegung zu schaffen.

Die Widerspruchsgegnerin beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor,

die Widerspruchsführerin habe als Verantwortliche gemäß § 9 Bestattungsgesetz (BestG) die Beisetzung ihres verstorbenen Ehegatten in einem Urnengrab auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Buch, mit der Option später selbst darin als Asche noch zusätzlich beigesetzt zu werden, beantragt.

Gemäß § 15 I Nr. b der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch vom 08.07.2013, in der Änderungsfassung vom 31.08.2015, sei eine Urnenbeisetzung in Urnengrabstätten alter Art (mit zwei Aschen) und in Urnengrabstätten neuer Art (mit einer Asche) möglich.

Da das Urnengrabfeld alter Art, auf dem eine Bestattung mit zwei Aschen möglich gewesen sei, aufgrund der ausgeschöpften Belegung nicht zur Verfügung stehe, sei im Fall der Widerspruchsführerin nur die Beisetzung einer Asche im Urnengrabfeld neuer Art (mit einer Asche) möglich.

Eine Beisetzung einer zusätzlichen Urne sei in dieser Grabstätte gemäß der Satzung nicht zulässig. Da die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften beachtet worden seien, könne keine Abhilfe des Widerspruchs erfolgen.

Die Ortsgemeinde trägt des Weiteren vor,

in der Ortsgemeinde Buch habe es bis in den 1980er Jahren keine Urnengräber gegeben. Aufgrund einer Anfrage sei damals ein Urnengrabfeld mit zwei Reihen hergestellt worden, wobei die Größe der einzelnen Gräber kaum von einem Reihengrab abgewichen sei. Darin sei auch die Belegung mit zwei Urnen vorgesehen gewesen. Dieses Grabfeld sei bei den Bürgerinnen und Bürgern in der Ortsgemeinde sehr unbeliebt gewesen, so dass es fast 30 Jahre gedauert habe, bis das eigentlich sehr kleine Grabfeld voll belegt gewesen sei.

Der Ortsgemeinderat habe darauf reagiert und die Satzung dahingehend geändert, dass für die Zukunft kleinere Urnengräber vorgesehen wurden. Als sich im Jahr 2015 abzeichnete, dass das alte Urnengrabfeld voll werde, habe der Ortsgemeinderat die Bürgerinnen und Bürger im Amtsblatt dazu aufgerufen, der Ortsgemeinde mitzuteilen, wie ein neues Urnengrabfeld gestaltet werden solle. Auf Basis der Satzung und der Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger sei das aktuelle Urnengrabfeld 2015 entstanden; dieses sei deutlich beliebter und stärker frequentiert als das alte Urnengrabfeld mit den Urnengräbern für zwei Urnen.

Die Neufassung sehe in § 15 Abs. 1 c Urnengrabstätten neuer Art mit einer Aschenbestattung vor. Lediglich in Urnengrabstätten alter Art seien noch zwei Aschen möglich. Zudem dürften gemäß § 15 Abs. 1 e in Kissengrabstätten bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.

Mit dem Sohn der Widerspruchsführerin habe man E-Mail-Kontakt gehabt und es habe auch ein persönliches Treffen gegeben. Hierbei sei erklärt worden, dass die Urnengräber nur für eine Urne vorgesehen seien und es die Alternativen in Form von Wiesengräbern und Doppelgräbern laut Satzung gebe. Zudem habe man darauf aufmerksam gemacht, dass in der Ortsgemeinde gerade an einer neuen Satzung gearbeitet werde, nach der voraussichtlich auch normale Reihengräber für Dop-

pelurnenbestattungen vorgesehen werden sollen, als Ersatz für die alten Urnengräber mit zwei Belegungen. Dieses sei zwar noch final nicht beschlossen; diese Möglichkeit habe sich jedoch aufgrund der Beratungen bereits abgezeichnet. Dieses Angebot bereits zu nutzen sei leider von Seiten der Widerspruchsführerin kategorisch ausgeschlossen worden. Die Belegung in einem Urnengrab – wie nunmehr erfolgt – sei also von Seiten der Familie mit dem Wissen geschehen, dass diese Grabform nur für eine Urne vorgesehen sei, es jedoch andere Alternativen gegeben habe, in der der Wunsch der Eheleute hätte erfüllt werden können. Da es danach andere Alternativen gegeben habe, bei denen dem Wunsch der Widerspruchsführerin und ihrem verstorbenen Ehemann hätte entsprochen werden können, habe es keine Grundlage für eine Ausnahme von der Friedhofssatzung gegeben.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakte Bezug genommen, die zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gemacht wurde

II.

Der zulässige Widerspruch ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig.

Der eingelegte Rechtsbehelf führt im Ergebnis nicht zum Erfolg, denn der angefochtene Bescheid wird von den zugrunde liegenden Vorschriften getragen.

Die Widerspruchsgegnerin hat den Antrag der Widerspruchsführerin auf Bestattung ihres Ehemannes, Herrn Erich Bürger, in einem Doppelurnengrab auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Buch zu Recht abgelehnt.

Es ist fraglich, ob der Widerspruch nicht bereits unzulässig ist, da nach Mitteilung der Widerspruchsführerin die Beisetzung des Ehemannes bereits in einem Einzelurnengrab erfolgt ist. Dem Begehren der Beisetzung in einem Doppelurnengrab kann somit nicht mehr stattgegeben werden; damit könnte ein erledigendes Ereignis vorliegen. Vorgetragen ist jedoch weiter seitens der Widerspruchsführerin, dass „Vorsorglich die Asche ihres Ehemannes im oberen rechten Teil beigesetzt worden sei, so

dass später ihre Asche im unteren linken Teil beigesetzt werden könne“. Damit könnte bei Änderung der Satzung u.U. doch noch die gewünschte Bestattung möglich werden. Aufgrund der aber möglicherweise eingetretenen Erledigung der Hauptsache wäre das Verfahren formlos einzustellen gewesen. Der Hinweis auf die möglicherweise eingetretene Erledigung ist erfolgt. Ein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch wäre nicht zulässig, da die sachliche Entscheidung über einen Widerspruch dogmatisch das Vorliegen eines Verwaltungsaktes voraussetzt, es aber nach Erledigung der Hauptsache für das Widerspruchsverfahren am unverzichtbaren, sachlichen Substrat für eine Entscheidung fehlt. Eine Umstellung auf einen Fortsetzungsfeststellungswiderspruch ist nach herrschender Meinung nicht möglich. Für eine analoge Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) fehlt es an der notwendigen Regelungslücke, weil der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung bezüglich der Fälle, in denen ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, getroffen hat.

Ob der Widerspruch tatsächlich formlos einzustellen gewesen wäre oder als unzulässig zurückzuweisen wäre, kann hier dahingestellt bleiben, da der Widerspruch auf jeden Fall unbegründet ist.

Die Widerspruchsführerin hat keinen Anspruch darauf, dass ihr Ehemann auf dem als öffentliche Einrichtung von der Widerspruchsgegnerin betriebenen Friedhof in einem Doppelurnengrab beigesetzt wird.

Dass die Widerspruchsführerin im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO widerspruchsbefugt ist, dürfte unstrittig sein. Hier kann im Rahmen des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG folgenden Bestattungsrechts der nächsten Angehörigen eines Verstorbenen grundsätzlich ein Anspruch auf die Bestattungsart zugestanden werden. Sie ist gemäß Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz § 9 auch als Erbin und Ehefrau verantwortlich für die durchzuführende Bestattung. Die Ortsgemeinde Buch ist Widerspruchsgegnerin als Friedhofsträgerin, vertreten durch die Verbandsgemeinde. Es ist eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, Friedhöfe anzulegen und gemäß § 2 Abs. 3 Bestattungsgesetz durch Satzung alles Nähere zu regeln. Diesem Recht bzw. Pflicht zur Rechtsetzung

ist die Ortsgemeinde nachgekommen. Die hier maßgebliche Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch datiert vom 08.07.2013, in der Änderungsfassung vom 31.08.2015. Hierin hat die Ortsgemeinde alles den Friedhof betreffend – also auch die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung Friedhof – geregelt. Insbesondere hat die Widerspruchsgegnerin geregelt, welche unterschiedlichen Grabstätten sowohl für Urnen als auch für Erdbestattungen möglich sein sollen.

Gemäß § 12 der Satzung werden die Grabstätten unterschieden in Reihengrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten und Kissengrabstätten. In § 15 finden sich Regelungen zu Urnengrabstätten. In § 15 Abs. 1 ist durch die Änderung vom 31.08.2015 dahingehend neu gefasst worden, dass Aschen beigesetzt werden dürfen, wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch nicht gegeben ist

- a) in Reihengrabstätten eine Asche;
- b) in Urnengrabstätten alter Art zwei Aschen;
- c) in Urnengrabstätten neuer Art eine Asche;
- d) in Doppelgrabstätten eine Asche je Grabstelle;
- e) in Kissengrabstätten bis zu zwei Aschen oder eine Erdbestattung und eine Asche.

Die Widerspruchsführerin geht zu Unrecht davon aus, dass aufgrund dieser Regelungen bei einer Urnengrabstätte neuer Art eine weitere Asche, d.h. zwei Aschen beigesetzt werden darf.

Ausweislich der Akten konnten - ohne dass es hierfür eine Regelung in der Satzung der Widerspruchsgegnerin gab - über 30 Jahre in einem Urnengrabfeld mit lediglich zwei Reihen, wobei die Größe eines Grabs ungefähr die Größe eines Reihengrabes hatte, zwei Urnen beigesetzt werden. Nachdem absehbar war im Jahr 2015, dass dieses kleine Urnengrabfeld in Kürze belegt würde, hat der Gemeinderat der Widerspruchsgegnerin die Bürgerinnen und Bürger im Amtsblatt dazu aufgerufen, der Gemeinde mitzuteilen, wie ein neues Urnengrab zukünftig gestaltet werden sollte. Der Ortsgemeinderat hat sich danach entschieden, ein Urnengrabfeld, welches die Belegung mit einer Urne ermöglicht, zukünftig vorzusehen.

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Widerspruchsführerin das Urnengrabfeld alter Art ausgeschöpft war, wurde die Widerspruchsführerin darauf hingewiesen, dass nunmehr nur die Beisetzung einer Asche im Urnengrabfeld neuer Art möglich sei.

Die Ortsgemeinde hat jedoch ausweislich der Akte Alternativen für die Beisetzung von zwei Urnen der Widerspruchsführerin angeboten. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte erneute Satzungsänderung, wonach auch normale Reihengräber für Doppelurnenbestattungen vorgesehen werden sollen, als Ersatz für die alten Urnengräber mit zwei Belegungen, sollte dies der Widerspruchsführerin bereits jetzt ermöglicht werden. Diese Option hat die Widerspruchsführerin jedoch abgelehnt und sich für die Grabform entschieden, die nur mit einer Asche belegt werden darf.

Damit hat die Widerspruchsgegnerin dem Anspruch der Widerspruchsführerin auf gemeinsame Bestattung von zwei Ehegatten, welche als Ausfluss von Artikel 6 Abs. 1 GG - Schutz der Ehe auch über den Tod hinaus - als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft anzusehen ist, Rechnung getragen. Der Rechtsausschuss hat keinen Zweifel an der Darstellung der Widerspruchsführerin, dass sie beschlossen hat, gemeinsam mit ihrem Ehemann beigesetzt zu werden. Die gewünschte Bestattung des Ehemannes jedoch in einem Einzelurnengrab mit der Option der Einlegung auch ihrer Urne in dieses Grab steht nicht im Einklang mit den Vorschriften der vorbezeichneten Friedhofssatzung der Widerspruchsführerin. Danach darf in Urnenreihengräber nur eine Urne beigesetzt werden.

Soweit die Widerspruchsführerin die Auffassung vertritt, dass gemäß § 15 Abs. 1 auch in Reihengrabstätten mit einer Asche eine weitere Asche beigesetzt werden dürfe, wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist, so entspricht dies nicht dem Sinn und Zweck dieser Regelung und ist offensichtlich von der Ortsgemeinde auch nicht gewünscht worden. Gerade die erfolgte Satzungsänderung zeigt, dass die Ortsgemeinde immer differenziert hat zwischen Urnengrabstätten alter Art, in die zwei Aschen eingelegt werden konnten und Urnengrabstätten neuer Art, in welche explizit nur eine Asche eingelegt werden darf.

Der Kreisrechtsausschuss weist an dieser Stelle darauf hin, dass ihm keine Satzungsverwerfungskompetenz zusteht. Es wird geprüft seitens des Rechtsausschusses, ob die Satzungenormen rechtmäßig angewandt worden sind im streitgegenständlichen Fall. Ob aber ein Sachgrund dafür vorliegt, dass die Grabform der Mehrfachbelegung für Urnen derzeit nicht vorgesehen ist in der Satzung, obliegt nicht dem Prüfungsrecht des Rechtsausschusses. Es obliegt der Ortsgemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrecht Satzungen auszugestalten.

Da die Ortsgemeinde jedoch – wie oben bereits erläutert – im Vorgriff auf die beabsichtigte Satzungsänderung eine Ausnahmegenehmigung vor der Beisetzung des Ehemannes der Widerspruchsführerin ermöglicht hätte, hat sie zu Recht aufgrund der Satzung den Anspruch auf Beisetzung in einer Urnengrabstätte mit zwei Urnen abgelehnt. Eine Ermessensreduzierung auf Null, wonach die Ortsgemeinde verpflichtet werden könnte in einer weiteren Ausnahme die gewünschte Bestattung zu ermöglichen, ist danach nicht anzunehmen. Ein Anspruch auf eine nicht vorgesehene Doppelurnengrabstätte in der Größenordnung eines „normalen“ Urnengrabes ist nicht gegeben, da die Satzung dies nicht vorsieht. Aufgrund der verfassten geltenden Satzung wurde der Antrag aufgrund all dessen zu Recht abgelehnt.

Der Widerspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Sonstige Gründe, die gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides sprechen, sind weder ersichtlich, noch wurden sie im Laufe des Widerspruchsverfahrens vorgetragen.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 19 Abs. 1 Satz 3 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) i.V.m. §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 15 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun für die Ortsgemeinde Buch vom 10.01.2019, Aktenzeichen 2-730-01, in Gestalt des Wider-

spruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhard-passage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung¹ zu übermitteln ist.

Fußnote:

¹ Soweit in § 2 Abs. 3 Satz 1 ERVLVO noch auf § 2 Nr. 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Die Vorsitzende

gez. Unterschrift

(Deges-Becker)

Kreisverwaltungsdirktorin



beglaubigt:

(Breckel)

Kreisbeschäftigte